(62)

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Kopie an Mdt.: Stellungn. WV:
EINGEGANGEN
- 6. SEP. 2018
[redacted]
Kopie an Mdt.: Kommission.
Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Rückspr.
z.d.A.

Ihr Schreiben:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
	[redacted]	[redacted]	03. Sep. 2018

Antrag auf Überprüfung einer ärztlichen Behandlung betreffend Ihre Mandantin [redacted]
Ihr Schreiben vom 19.06.2018
Mein Schreiben vom 28.06.2018

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der vorgenannten Sache komme ich nunmehr auf die Beanstandungen Ihrer Mandantin betreffend das Verfahren vor der Gutachterkommission zurück.

I.

Nach Durchsicht der Akten stellt sich der Verfahrensgang wie folgt dar:

Mit Antrag vom 10.11.2016 hat Ihre Mandantin im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung bei der Geburt ihrer Tochter am [redacted]02.2013 unter Schilderung näherer Einzelheiten zahlreiche Beanstandungen erhoben. Sie hat eine „Kaskade nicht angezeigt gewesener Eingriffe" gerügt, namentlich schmerzhaftes Vorgehen ohne Aufklärung, die Gabe von Cytotec, fehlende Indikation für medizinische Einleitung der Geburt, Gabe von Oxy-

[redacted]

tocin ohne Aufklärung, Durchführung des Dammschnitts ohne Aufklärung, Auftreten eines Dammrisses, Hygienemängel, Dokumentationsmängel. Als Folge des Vorgehens hat sie die später diagnostizierte Schwerhörigkeit der Tochter benannt. Als belastete Ärzte hat sie die behandelnden Ärzte des [redacted], insbesondere den Chefarzt Dr. B[redacted], sowie den HNO-Facharzt Dr. A[redacted] benannt. Mit dem Antrag war eine Liste von 61 Fragen verbunden, die sich ihr stellten.

In der Folgezeit hat Dr. A[redacted] mit Schreiben vom 31.01.2017 eine Teilnahme am Verfahren abgelehnt. Sie haben zu einem späteren Zeitpunkt mit Schreiben vom 09.08.2017 mitgeteilt, dass das Verfahren gegen Dr. A[redacted] nicht als einseitiges Verfahren fortgesetzt werden soll. Für die belasteten Krankenhausärzte ist mit Schreiben vom 02.02.2017 im Einzelnen Stellung genommen worden. Hieran hat sich weitere Korrespondenz zwischen Ihnen und dem Krankenhaus angeknüpft, in welcher im Einzelnen unterschiedliche Darstellungen über Gespräche bzw. Gesprächsangebote gegeben worden sind, und in der schließlich Strafanzeigen wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erwähnt worden sind. Auf die Schreiben vom 06.03., 07.04., 25.04., 17.05., 06.06., 16.06., 19.06. und 17.07.2017 darf ich verweisen.

Unter dem 22.08.2017 ist sodann der Entwurf des Gutachtenauftrags an Prof. Dr. W[redacted] mitgeteilt worden. Im Anschluss hieran haben Sie mit Schreiben vom 01.09.2017 sinngemäß die Frage aufgeworfen, weshalb keine ins Einzelne gehenden Beweisfragen formuliert worden seien. Dieses Schreiben ist unter dem 06.09.2017 dahin beantwortet worden, dass dem Fachgutachter die Behandlungsunterlagen sowie die Akten mit sämtlichem Schriftwechsel vorgelegt werden würden. Der Gutachtenauftrag ist schließlich am 25.10.2017 versandt worden. In der Folgezeit hat es sodann weitere umfangreiche Korrespondenz zwischen Ihrer Mandantin und der Krankenhausverwaltung gegeben, die im Wesentlichen angebliche Äußerungen Ihrer Mandantin und deren Richtigstellung betraf, die indes-

sen zur Klärung des Vorwurfs des Behandlungsfehlers keine weiteren Informationen erbracht hat.

Mit Datum vom 29.01.2018 hat daraufhin Prof. Dr. W[redacted] sein Gutachten erstellt, welches bei der Gutachterkommission am 05.03.2018 eingegangen ist. Zu diesem Gutachten hat Ihre Mandantin sodann mit Schreiben vom 27.03.2018 umfangreich Stellung genommen, die Verzögerung in der Erstellung des Gutachtens gerügt und beanstandet, dass Herr Dr. A[redacted] vom Gutachten Kenntnis erhalten habe. Die Antragsgegner haben hierzu mit Schreiben vom 18.04.2018 erwidert. Mit weiterem Schreiben vom 30.04.2018 hat Ihre Mandantin nach Akteneinsicht unter anderem beanstandet, dass zwischen dem Datum der angeblichen Erstellung des Gutachtens und dessen Eingang bei der Gutachterkommission eine erhebliche zeitliche Lücke bestehe, dass die Haftpflichtversicherung sich an den Kosten des Verfahrens beteilige und dass personenbezogene Daten an alle Beteiligten übermittelt worden seien. Dieses Schreiben ist mit Schreiben der stellvertretenden [redacted] Ärztin vom 09.05.2018 beantwortet worden, woraufhin Ihre Mandantin mit weiteren Schreiben vom 12. und 18.05.2018 weitere Ausführungen gemacht hat. Unter dem 19.06.2018 ist schließlich der Antrag (auf Erstellung eines abschließenden Gutachtens) zurückgenommen worden.

II.

Zur Prüfung dieses Verfahrensgangs darf ich zunächst vorausschicken, dass ich auf die sachliche und fachliche Beurteilung des Falles nicht eingehen werde. Das Verfahren vor der Gutachterkommission als freiwilliges Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Kommission unabhängig und mithin keinen Weisungen unterworfen sind. Die fachliche medizinische oder juristische Einschätzung wird von den Mitgliedern unabhängig und in eigener Verantwortung vorgenommen. Sie kann lediglich im weiteren Verfahren der Erstellung eines abschließenden Gutachtens überprüft werden, nicht indessen auf eine

Eingabe hin durch den Vorsitzenden der Kommission. Insbesondere zu der Frage, ob Prof.Dr.W[redacted] auch zur Gesundheitsbeeinträchtigung der Tochter Ihrer Mandantin hätte ausführen dürfen, möchte ich keine Stellungnahme abgeben. Ich darf allerdings darauf hinweisen, dass der Grundsatz fachgleicher Begutachtung gebietet, das Handeln gynäkologischer Fachärzte auch durch einen solchen Facharzt zu überprüfen, so dass die Prüfung, ob aus gynäkologischer fachlicher Sicht ein die Gesundheitsbeeinträchtigung der Tochter verursachender Fehler vorlag, nicht fern lag. Die Kompetenz des Vorsitzenden beschränkt sich – ähnlich wie bei der Dienstaufsicht über Richter - darauf, den Verfahrensgang und die „äußere Ordnung" der Sachbehandlung durch die Gutachterkommission, insbesondere durch die Geschäftsstelle, zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund gelange ich zu folgenden Feststellungen:

1. Eine verzögerliche Behandlung des Antrags vermag ich nicht festzustellen. Dass die Erstellung des Entwurfs des Gutachtenauftrags sich bis in den August des Jahres 2017 hingezogen hat, war in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass die Beteiligten mit den oben benannten Schreiben weitere Stellungnahmen abgegeben haben. Die Geschäftsstelle hat sich veranlasst gesehen, diese Stellungnahmen jeweils den anderen Beteiligten mit der Gelegenheit zur Äußerung zu übersenden. Dies entspricht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Auch wenn der Inhalt dieser Korrespondenz zum Kern des Behandlungsfehlervorwurfes wenig beigetragen hat, war doch nicht auszuschließen, dass noch Umstände angeführt werden könnten, welche für den Sachverständigen von Belang sein konnten. Zudem war erst mit Ihrem Schreiben vom 09.08.2017 geklärt, dass eine Begutachtung eines Behandlungsfehlervorwurfes gegen Dr. A[redacted] nicht zu veranlassen war.

Das Gutachten selbst ist aus meiner Sicht in angemessener Zeit erstellt worden. Die Arbeitsbelastung der zumeist ehrenamtlich tätigen Sachverständigen ist unterschiedlich und vielfach auch von anderen Gutachtenaufträgen sowie weiteren Tätigkeiten beeinflusst, welche mit dem Wirken für

die Gutachterkommission nicht zusammenhängen. Erfahrene Sachverständige wie Prof. Dr. W[redacted] sind vielfach nachgefragt. Die Zeit, welche er für die Erstellung des Gutachtens benötigt hat, hält sich durchaus im Rahmen des Üblichen.

Dabei kann dahinstehen, ob das Gutachten am 29.01.2018 erstellt oder erst kurz vor Eingang bei der Gutachterkommission schlussgezeichnet worden ist. Die Gutachterkommission hat keinen Einfluss auf die Datierung eines Gutachtens durch den Sachverständigen. Nach meinem Eindruck beruhen solche gelegentlich zu beobachtenden Differenzen darauf, dass medizinische Sachverständige nach erster Erstellung eines Gutachtens nochmals eine Überprüfung ihrer Ausführungen vornehmen oder noch eine interne fachliche Erörterung mit dem juristischen oder anderen ärztlichen Mitgliedern stattfindet. Oftmals wird sodann eine Reinschrift erstellt, die noch das Datum der Ersterstellung enthält. Dabei handelt es sich insoweit um interne Vorgänge, die – ähnlich wie bei Beratung und Abfassung gerichtlicher Entscheidungen – der internen Willensbildung im Entwurfsstadium dienen und daher einer Offenlegung nicht zugänglich sind.

Auf das Ergebnis hat die Datendifferenz im vorliegenden Fall ersichtlich keinen Einfluss gehabt, weil zwischen dem 29.01.2018 und dem Eingang bei der Kommission keine weiteren Darlegungen durch die Parteien geschehen sind, zu welchen der Gutachter hätte ausführen müssen.

2. Soweit Sie mit Schreiben vom 01.09.2017 sinngemäß beanstandet haben, dass dem Gutachter keine präzisen Beweisfragen vorgegeben worden sind, entspricht dies der ständigen Übung der Gutachterkommission [redacted] Die hier herangezogenen Gutachter, insbesondere die langjährigen Mitglieder der Kommission, sind in der Begutachtung medizinischer Schadensfälle sehr erfahren und in der Lage, ein Behandlungsgeschehen eigenständig in allen seinen Abschnitten zu überprüfen. Ihnen die Untersuchung in Gänze zu überlassen, ist für die Verfahrensbeteiligten sogar von Vorteil, weil dies zur Einbeziehung von Umständen führt, die vor allem den

nicht selbst sachkundigen Antragstellern ansonsten möglicherweise verborgen bleiben könnten. Eine Präzisierung nach Art eines gerichtlichen Beweisbeschlusses erscheint uns daher nicht geboten. Wenn im Einzelfall die Begutachtung, gemessen am Vorbringen der Beteiligten, unzureichend erscheint, wirkt das zuständige juristische Mitglied, dem das Gutachten vor Versendung an die Beteiligten jeweils vorgelegt wird, auf entsprechende Ergänzungen des Gutachtens hin. Der Gutachterkommission der Ärztekammer [redacted] ist bewusst, dass in anderen Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen teilweise anders verfahren wird. Defizite in der Sachaufklärung haben sich bei dem hier geübten Verfahren bislang indessen nicht feststellen lassen.

3. Ihre Mandantin hat ferner beanstandet, dass personenbezogene Daten an alle Beteiligten übermittelt worden seien, obgleich dies nicht geboten gewesen sei.

   Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es zunächst, dass Antragsteller und Antragsgegner jeweils in vollem Umfang alle Informationen und Stellungnahmen zur Kenntnis erhalten, die von den jeweils anderen Beteiligten eingereicht werden. Bei der Untersuchung von Behandlungsvorgängen wird es zudem oftmals erforderlich, auch Vor- und Nachbehandlungen in die Betrachtung einzubeziehen, insbesondere im Rahmen der Beurteilung von Kausalverläufen. Aus diesem Grunde werden entsprechende Erklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erbeten, die im Lichte der am 26.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung unlängst nochmals überarbeitet worden sind. Erteilen Antragsteller diese Einwilligung nicht oder nur eingeschränkt, kann das Verfahren in der Regel nicht durchgeführt werden. Dabei ist zu bedenken, dass die beteiligten Ärzte sowie die Auskunftsärzte, welche von der Gutachterkommission angeschrieben werden, ihrerseits wiederum gegenüber Dritten der Schweigepflicht unterliegen.

Dies gilt auch, wenn sich ein Antrag gegen verschiedene Antragsgegner richtet. Soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, kann die Gutachterkommission, insbesondere die Geschäftsstelle, davon ausgehen, dass aus Sicht der Antragsteller keine Bedenken gegen die Weitergabe aller Informationen an alle Antragsgegner bestehen. Häufig stellt sich dies dar, wenn im Rahmen eines operativen Eingriffs sowohl der Chirurg als auch der Anästhesist belastet sind oder neben erstbehandelnder Einrichtung auch Ärzte eines Reha-Krankenhauses belastet werden.

Im vorliegenden Fall hat Ihre Mandantin – jedenfalls soweit es die Tochter C[redacted] betrifft - einen einheitlichen Antrag gegen die Ärzte des belasteten Krankenhauses und gegen Herrn Dr. A[redacted] gerichtet. Das Behandlungsgeschehen war insofern miteinander verknüpft, als im Antrag der Vorwurf erhoben worden ist, durch die behaupteten Fehler im Geburtsvorgang sei die Schwerhörigkeit verursacht worden. Insofern war die Konstellation von Vor- und Nachbehandlern gegeben, die es – wie dargelegt – in der Regel gebietet, allen Beteiligten alle Informationen zukommen zu lassen.

Ich vermag es daher nicht zu beanstanden, dass Herr Dr. A[redacted] zu Beginn des Verfahrens sämtliche Antragsunterlagen erhalten hat und weiter unterrichtet worden ist, bis er mitgeteilt hat, dass er sich an dem Verfahren nicht beteiligen möchte. Von weiteren Verfahrensschritten ist er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unterrichtet worden. Dabei räume ich gerne ein, dass der gegenüber Dr. A[redacted] erhobene Vorwurf auch getrennt von den anderen Vorwürfen hätte untersucht werden können. Eine entsprechende Bitte Ihrer Mandantin hätte sich sicherlich realisieren lassen, insbesondere, wenn zwei getrennte Anträge eingereicht worden wären. Dass dies gleichsam von Amts wegen geboten gewesen wäre, sehe ich indessen nicht. Anträge auch auf eine solche Handhabung hin zu überprüfen, wäre bei der großen Anzahl der Verfahren auch kaum zu leisten.

Ihre Mandantin hat ferner gerügt, dass ihr nicht sämtliche Korrespondenz zugeleitet worden sei. Ich habe die Akten hierauf noch einmal durchgese-

hen. Abgesehen davon, dass das Übermittlungsschreiben an die Antragsgegner vom 28.11.2016 und das Scheiben der Antragsgegner vom 16.06.2017 und die Antwort hierauf vom 27.06.2017 (beides betreffend das staatsanwaltschaftliche Verfahren) Ihnen zunächst nicht zugeleitet worden sind, habe ich keine solchen Unterlassungen festgestellt. Das Anhörungsschreiben an die Antragsgegner wird den Antragstellern regelmäßig nicht übermittelt, weil sein Inhalt sich mittelbar aus dem Anschreiben an die Antragsteller ergibt. Die Korrespondenz zum Ermittlungsverfahren diente zunächst der bilateralen Abklärung und wäre Ihnen in der Folge zugeleitet worden. Ich räume gerne ein, dass dies auch sogleich unter Übersendung von Kopien hätte geschehen können.

Soweit Ihre Mandantin schließlich beanstandet, ihr sei im Rechtsstreit mit Dr. A[redacted] der Inhalt des Gutachtens Prof.Dr.W[redacted] entgegen gehalten worden, vermag ich dies nach dem Inhalte der hier geführten Akten nicht zu bestätigen. Das Gutachten Prof.Dr.W[redacted] ist, wie ausgeführt, hier am 05.03.2018 eingegangen. Es ist sodann am 06.03.2018 an die Verfahrensbeteiligten versandt worden. Dazu gehörte nicht Dr. A[redacted].

4. Schließlich beanstandet Ihre Mandantin, dass die Haftpflichtversicherung einen Kostenbeitrag leistet. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, beruht dies auf einer Vereinbarung der Gutachterkommission mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft. Danach beteiligen sich die Haftpflichtversicherer mit einer einheitlichen Kostenpauschale an denjenigen Verfahren, in denen die belasteten Ärzte sich ihrerseits beteiligen. Vergleichbare Vereinbarungen bestehen mit allen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern. Ein sachlicher Einfluss auf das Verfahren ist hiermit nicht verbunden. In [redacted] wird dies vor allem daran deutlich, dass das Verfahren hier auch dann durchgeführt werden kann, wenn die belasteten Ärzte sich nicht beteiligen, mithin auch kein Kostenbeitrag geleistet wird.

Auf die Kostenbeteiligung durch Haftpflichtversicherer wird im Übrigen in der Informationsbroschüre der Gutachterkommission im Internet hingewiesen. Es ist beabsichtigt, einen entsprechenden Hinweis bei der nächsten Überarbeitung auch im Statut der Kommission aufzunehmen.

Ihre Mandantin hat schließlich im Schreiben vom 18.06.2018 gebeten, ihr das Übersendungsschreiben an Prof.Dr.B[redacted] und dessen Eingangsbestätigung zu übersenden. Beigefügt übersende ich Ihnen daher den internen „Laufzettel", mit dem die Akten Herrn Prof.Dr.B[redacted] zugeleitet worden sind. Eine Eingangsbestätigung befindet sich nicht bei den Akten, wird von Seiten der Kommissionsmitglieder vielfach auch nicht übermittelt.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [redacted],

ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen das Verfahren hinreichend erläutert habe und auf die Beanstandungen Ihrer Mandantin ausreichend eingegangen bin. Soweit Ihre Mandantin in den Eingaben auch auf die Haltung, die Äußerungen und das Verhalten der Antragsgegner eingegangen ist und insoweit Beanstandungen erhoben hat, sehe ich mich schon aufgrund der Neutralität der Gutachterkommission nicht veranlasst, hierzu auszuführen.

Bei allem Verständnis dafür, dass Antragsteller unter dem Erlebnis krankheitsbedingter Beeinträchtigungen und oftmals schwerer und schwerster dauerhafter Gesundheitsschäden mitunter auch zu überzogener Wortwahl greifen, möchte ich abschließend aber auch darauf aufmerksam machen,

dass Sie sich solche Wortwahl teilweise zu eigen gemacht haben. Die Formulierung in Ihrem Schreiben vom 27.03.2018 in Bezug auf eine Formulierung im Gutachten Prof. Dr. W[redacted] diese werde „als Frechheit empfunden", weise ich daher mit Nachdruck zurück (§ 43 a Abs. 3 BRAO).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Vorsitzender der Gutachterkommission

Anlage